

5 Schweizer Ausweise

Stand 2012

Rechtsquellen

Bund

Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz; AwG; SR 143.1)

Verordnung vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung; VAwG; SR 143.11)

Erläuterungen zur Revision der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (VawG; SR 143.11)

Verordnung des EJPD vom 16. Februar 2010 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.111)

Kanton

Handbuch des Bundesamtes für Polizei (fedpol) zu den Ausweisschriften 2010, Arbeitsinstrument des Ausweiszentrums Solothurn

5.1 Schweizer Pass

5.1.1 Allgemeines

Der Schweizer Pass hat den Sinn eines von den schweizerischen Behörden an alle Regierungen gerichteten Geleitbriefs, durch den der Passinhaber zu guter Aufnahme empfohlen und seine Wiederaufnahme in die Schweiz garantiert wird. Der Schweizer Pass dient dem Inhaber zur Reise ins Ausland, als Nachweis der Identität und der schweizerischen Staatsangehörigkeit sowie zur Niederlassung im Ausland.

Sämtliche Ausweisdaten werden in der zentralen Datenbank ISA (Informationssystem Ausweisschriften) erfasst. Dadurch werden allfällige Mehrfachausstellungen verhindert und Missbräuche erheblich erschwert. Die zentrale Datenhaltung ermöglicht ausserdem Auskunftserteilung im Rahmen der Amtshilfe zur Aufnahme von Verlustmeldungen und zur Identitätsabklärung.

5.1.2 Schweizer Pass 10

Als assoziierter Schengen-Staat ist die Schweiz verpflichtet nur noch einen Pass mit elektronisch gespeichertem Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücken auszustellen, einen so genannten E-Pass. Die Einführung eines biometrischen Schweizer Passes stellt eine internationale Verpflichtung dar, deren Erfüllung weiterhin die Reisefreiheit der Schweizerinnen und Schweizer sicherstellen soll. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 17. Mai 2009 die Vorlage angenommen. Die Einführung des biometrischen Passes erfolgte am 1. März 2010 und löst die Pässe 03 und 06 ab. Der Pass 10 erfüllt die Sicherheitsanforderungen, ist maschinenlesbar und entspricht den technischen Spezifikationen der ICAO (internationale Zivilluftfahrtorganisation).

Der Schweizer Pass 03 wird von den USA zur visumsfreien Reise in und durch das Land akzeptiert, sofern er nicht nach dem 25.10.2006 ausgestellt worden ist.

5.1.3 Datenschutz- und Sicherheitsmassnahmen

Ein Symbol unten rechts auf dem Umschlag des Passes zeigt beim Pass 10 an, dass es sich um einen E-Pass handelt, der die internationalen Normen erfüllt. Der Chip, der beim neuen Pass 10 in der Umhüllung steckt, kann nach der Herstellung des Passes nicht mehr verändert oder kopiert («geklont») werden, ohne dass dies bei einer Kontrolle des Passes bemerkt würde. Die im Pass 10 gespeicherten Daten sind durch ein gesichertes Zugriffsverfahren und elektronische Schlüssel geschützt. Auch die Datenübertragung zwischen Chip und Lesegerät ist geschützt: Sie erfolgt verschlüsselt. Eine Ortung oder Überwachung von Personen anhand des Passes ist nicht möglich. Die Fingerabdrücke sind besonders gesichert: Damit ein anderes Land die Fingerabdrücke überhaupt lesen kann, muss es über die Berechtigung der Schweiz verfügen. Der Bundesrat erteilt diese nur jenen Ländern, deren Datenschutzniveau dem schweizerischen gleichwertig ist. Er kann die Berechtigung auch anderen Stellen (Fluggesellschaften) erteilen, die im öffentlichen Interesse die Identität von Personen überprüfen müssen. Werden die Datenschutzerfordernisse der Schweiz nicht erfüllt, wird die Leseberechtigung wieder entzogen. Insgesamt werden das Verwenden eines gestohlenen oder verlorenen Passes und somit auch der Identitätsmissbrauch mit dem neuen Pass 10 erheblich erschwert.

5.1.4 Provisorischer Schweizer Pass

In dringenden Situationen, wenn die Frist von 10 Arbeitstagen für die Erlangung eines ordentlichen Passes nicht mehr ausreicht, ein gültiger Ausweis nicht vorgelegt werden kann (beispielsweise weil er unmittelbar vor der Abreise abhanden gekommen ist) oder ein gültiger Ausweis den Anforderungen des Ziellandes nicht genügt, kann die zuständige ausstellende Behörde mit der Ausstellung eines provisorischen Passes helfen. Ein solcher wird für die Dauer des geplanten Auslandsaufenthaltes, allenfalls für die vom Einreiseland geforderte Dauer, jedoch für maximal 12 Monate ausgestellt.

Die Notpassstellen in den Flughäfen Zürich-Kloten, Genève-Cointrin, Basel-Mühlhausen und Lugano-Agno können in einem begründeten Notfall einen provisorischen Pass ausstellen, wenn sich die beantragende Person ausweisen kann, Schweizer Bürgerrecht, persönliche Daten und Identität festgestellt werden können und kein Hinderungsgrund für die Ausstellung eines Ausweises vorliegt.

Schweizer Auslandsvertretungen können provisorische Pässe ausstellen, wenn die persönlichen Daten und die Identität der beantragenden Person festgestellt werden können und kein Verweigerungsgrund vorliegt.

Katar anerkennt den provisorischen Schweizer Pass nicht. Die USA erlauben (seit dem 01.07.2009) die Einreise (und Durchreise) mit einem provisorischen Pass nur mit Visum. Letzteres wird aber – wie die Erfahrung zeigt – nur in absoluten Notfällen erteilt.

Der provisorische Pass muss bei der Einreise in die Schweiz zurückgegeben werden. In der Regel wird er schon am Flughafen eingezogen. Die für den provisorischen Pass bezahlte Gebühr wird bei der Ausstellung eines ordentlichen Ausweises nicht angerechnet.

5.1.5 Antragsverfahren

Schweizer Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung: Sie können den Antrag

- über das Internet unter www.schweizerpass.ch einreichen. Dort können in wenigen Minuten alle nötigen Angaben elektronisch erfasst werden. Im Übrigen befindet sich dort auch der Link zur kantonalen Webseite www.ausweiszentrum.so.ch.
- telefonisch unter der Nummer 032 627 63 70 stellen.
- direkt bei der persönlichen Vorsprache im neuen Ausweiszentrum abwickeln.

Bei allen Antragsarten werden die notwendigen Daten erfasst, durch das Ausweiszentrum geprüft und ein Termin für die Biometriedatenerfassung vereinbart. Die Biometriedatenerfassung umfasst die Aufnahme des Gesichtsbildes, die digitale Erfassung zweier Fingerabdrücke sowie die Unterschrift.

Folgende Unterlagen sind bei der persönlichen Vorsprache mitzubringen:

- Der zu ersetzende Ausweis (falls vorhanden)
- Bei Verlust des Ausweises eine Verlustmeldung einer schweizerischen Polizeibehörde
- Bei Bedarf die "Einwilligungserklärung" bzw. den Nachweis über das Sorgerecht

Kinder benötigen ab Geburt einen eigenen Ausweis und müssen bei der Antragsstellung ebenfalls persönlich anwesend sein. Das Gesichtsbild (Foto) wird ab Geburt in den Ausweis aufgenommen, Fingerabdrücke erst ab dem 12. Altersjahr. Unmündige oder entmündigte Personen müssen durch die sorgeberechtigte Person resp. den Vormund begleitet werden. Die Begleitperson hat sich auszuweisen (IDK/Pass oder Ausländerausweis).

Zwingend notwendig bei Anträgen für Kinder (bei gemeinsamem Sorgerecht) ist die schriftliche Einwilligung des zweiten sorgeberechtigten Elternteils mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formular "Einwilligungserklärung" vorzuweisen. Das Formular kann auf der Homepage des Ausweiszentrums heruntergeladen werden. Falls vorhanden, ist der Nachweis des alleinigen oder gemeinsamen Sorgerechts vorzulegen.

Die antragstellende Person hat mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.

Von der persönlichen Erscheinungspflicht kann nur in Fällen von schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen und unzumutbar langen Wegen im Ausland abgewichen werden. Über Ausnahmen im Ausland entscheidet die zuständige Schweizer Vertretung. Für Kinder, Minderjährige und bevormundete Personen gelten besondere Bestimmungen.

Das Ausweiszentrum überprüft mittels Personenstandsregister (Infostar) die Antragsdaten, welche danach elektronisch an das zentrale Informationssystem Ausweisschriften (ISA) übermittelt werden. Diese Daten werden an das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) als Ausweisproduzent für den Schweizer Pass weitergeleitet. Der Schweizer Pass wird den Antragstellern eingeschrieben zugestellt. Der alte Schweizer Pass kann nach der Entwertung dem Inhaber zurückgegeben werden.

Im Ausland ist die schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung, bei der die antragstellende Person registriert ist, zuständig. Für die Antragstellung ist das Immatrikulationsregister massgebend.

5.1.6 Gültigkeit Schweizer Pass 03 und 06

Die Passmodelle 03 und 06 bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig.

5.2 Identitätskarte 2003 (IDK)

5.2.1 Allgemeines

Auf der Identitätskarte ist das sogenannte (silbrige) Kinegram im Kartenkörper integriert und damit besser geschützt. Anstelle der Augenfarbe ist das Geschlecht des Karteninhabers oder der Karteninhaberin vermerkt und anstelle von "Schweizer Bürger" oder "Schweizer Bürgerin" steht lediglich die Nationalität "Schweiz".

5.2.2 Antragsverfahren

Für die Bestellung einer IDK muss jede Person persönlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde vorsprechen und – sofern schreibfähig, aber grundsätzlich ab dem 7. Altersjahr – den Antrag unterschreiben; bei unmündigen Personen ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die alte IDK ist bei der Bestellung mitzubringen. Es wird für jede Person (auch für Kleinkinder) ein Passfoto neueren Datums benötigt. Das Foto muss den Vorgaben auf der Fotomustertafel entsprechen. Gemäss Kantonsratsbeschluss werden Anträge für Identitätskarten und Ausländerausweise weiterhin bei den Gemeinden eingereicht.

Die Einwohnerkontrolle füllt das Antragsformular aufgrund des hinterlegten Heimatscheines bzw. gemäss INFOSTAR aus. Die antragstellende Person hat mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Die Einwohnerkontrolle sendet das Antragsformular an das kantonale Ausweiszentrum, welches den Antrag datenmässig bearbeitet und die Daten elektronisch an das zentrale Informationssystem Ausweisschriften (ISA) übermittelt. Diese Daten werden danach an den Ausweisproduzenten für die IDK weitergeleitet. Die IDK wird den Antragstellern eingeschrieben zugestellt. Die alte IDK kann nach der Entwertung dem Inhaber zurückgegeben werden.

Im Ausland ist die schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung, bei der die antragstellende Person registriert ist, zuständig. Für die Antragstellung ist das Immatrikulationsregister massgebend.

5.3 Schweizer Pass und Identitätskarte = Kombiantrag

Beim Kombiangebot (gleichzeitiger Antrag für Pass und Identitätskarte) wird gleich vorgegangen wie bei der Beantragung eines Passes 10. Die Meldung erfolgt bei der zuständigen ausstellenden Behörde (Antragsverfahren gemäss Punkt 5.1.5). Danach werden ein Pass mit elektronisch gespeicherten Daten und eine IDK ohne Chip und elektronisch gespeicherten Daten erstellt.

5.4 Anspruch

Alle Schweizer Staatsangehörige haben gemäss Ausweisgesetz Anspruch auf einen Ausweis je Ausweisart, also auf einen Pass und eine Identitätskarte.

5.5 Passfoto

Zur Biometriedatenerfassung muss kein Foto mehr mitgebracht werden. Wenn trotzdem ein eigenes Foto verwendet werden soll, muss dieses den strengen Qualitätsvorgaben des Bundes (gemäss Art. 12 der Verordnung des EJPD vom 16. Februar 2010) entsprechen und in digitaler Form beigebracht werden (USB-Stick, gängiges Betriebssystem in einem separaten Verzeichnis und in genügender Auflösung). Es besteht kein Anspruch auf Verwendung der Fotografie, wenn diese nicht alle Anforderungen erfüllt. Die Gebühr bei Mitnahme einer eigenen digitalen Fotografie wird nicht reduziert.

Für Anträge von Identitätskarten bei der Gemeinde ist die Abgabe eines Passfotos jedoch erforderlich. Es wird für jede Person (auch für Kleinkinder) ein Passfoto neueren Datums im Format 35 x 45 mm (ohne Rand) benötigt. Das Passfoto muss von guter Qualität sein, es darf schwarz/weiss oder farbig sein. Wichtig ist der neutrale Hintergrund, Frontaufnahme, freies ganzes Gesicht ohne Kopfbedeckung. Das Foto muss der Fotomustertafel entsprechen und die Person eindeutig identifizieren. Fotos mit Kopfbedeckung für Ordensfrauen oder Personen, die einer Glaubensgemeinschaft angehören, welche das Tragen einer Kopfbedeckung in der Öffentlichkeit vorschreibt, können bewilligt werden. Bei Kleinkindern sind Amateurbilder zulässig, trotzdem sollte auf gute Qualität (neutraler Hintergrund) geachtet werden. Auch bei Kindern lohnt sich der Gang zum Fotografen.

5.6 Lieferfrist

Die Frist für die Zustellung der Ausweispapiere beträgt 10 Arbeitstage (30 Tage im Ausland) ab Genehmigung des Antrages durch das Ausweiszentrum. Bei fehlenden Unterlagen oder wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, kann es zu einem zusätzlichen Behörden-gang kommen. Die Ausweise werden per Einschreiben zugestellt. Die Zustellung erfolgt bei Kombibestellungen separat.

Der Ausweis ist sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Fehler innert Frist bei der antragstellenden Behörde zu melden. Trägt die Ausfertigungsstelle die Verantwortung für einen mangelhaften Ausweis oder Versäumnis der Zustellfrist (10 Tage Inland / 30 Tage Ausland), wird der Ausweis kostenlos ersetzt.

5.7 Verlust

Bei Verlust des Schweizer Passes oder der IDK wird ein neuer Ausweis nur gegen Vorweisung einer Verlustmeldung (im Original) einer schweizerischen Polizeidienststelle erstellt. Wurde der Verlust einer Polizeistelle gemeldet, muss eine Wiederauffindung des Ausweises gemeldet werden, damit die entsprechende Entwertung vorgenommen werden kann. Verlustmeldungen von ausländischen Polizeidienststellen werden nicht akzeptiert.

5.8 Preise und Gültigkeit für den Schweizer Pass und die Identitätskarte

Die Gebühren müssen direkt bei Antragstellung im Ausweiszentrum bzw. bei der Gemeinde bezahlt werden.

		Gültigkeit	Preis
Pass	Erwachsene	10 Jahre	CHF 140.00
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5 Jahre	CHF 60.00
	Kombiangebot (Pass/IDK) Erwachsene	10 Jahre	CHF 148.00
	Kombiangebot (Pass/IDK) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5 Jahre	CHF 68.00
	Zuzüglich Portokosten pro Ausweis		CHF 5.00

		Gültigkeit	Preis
Provisorischer Pass	Erwachsene, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Max. 1 Jahr	CHF 100.00
	Zuschlag für die Ausstellung am Flughafen		CHF 50.00

		Gültigkeit	Preis
Identitätskarte	Erwachsene	10 Jahre	CHF 65.00
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5 Jahre	CHF 30.00
	Zuzüglich Portokosten pro Ausweis		CHF 5.00

Zuständigkeiten

Zuständigkeiten Bund

Bundesamt für Polizei (fedpol)
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Telefon 031 323 11 23
Fax 031 322 53 04
info@fedpol.admin.ch
www.fedpol.admin.ch

Handbuch des Bundesamtes für Polizei (fedpol) zu den Ausweisschriften 2010,

Zuständigkeiten Kanton

Migration und Schweizer Ausweise
Ausweiszentrum
Hauptbahnhofstrasse 12 (5. Stock)
4509 Solothurn

Telefon 032 627 63 70
Fax 032 627 63 71
ausweiszentrum@ddi.so.ch
www.ausweiszentrum.so.ch

Arbeitsinstrument des Ausweiszentrums Solothurn

Weitere Informationen sind zu finden:

www.so.ch
www.eda.admin.ch
www.schweizerpass.ch